

Drucksache
SG/246/2026/XI

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Ja	Nein	Enth.	Geänderter Beschluss
Feuerschutz-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller)						
Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller)						
Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller)						

Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)

Beschluss:

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) sieht gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon ab, den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen.

Sachverhalt und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hat in 2024 das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) verabschiedet. Hierbei ist für einen befristeten Zeitraum die Anwendung von Erleichterungen für die Ausstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse geregelt.

Nach den Erfahrungen des Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die gesetzlich festgesetzten Fristen zur Vorlage der kommunalen Jahresabschlüsse nicht flächendeckend von allen Kommunen eingehalten werden konnten.

Vor diesem Hintergrund sieht § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG vor, dass die Kommune durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen kann, den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen.

Dem Anhang, als Bestandteil des Jahresabschlusses, sind nebst dem Rechenschaftsbericht diverse Übersichten beizufügen. Gem. § 56 KomHKVO werden in den Anhang des Jahresabschlusses diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den

Haushaltsansätzen erläutert. Gem. § 57 KomHKVO werden im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Kommunen dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen. Diese Erläuterungen bedürfen einer intensiven Analyse der Daten und dahinterstehenden Sachverhalte.

Bisher konnten mit externer Unterstützung seit 2021 die Jahresabschlüsse 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 erstellt und der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt werden. Zuletzt hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 25.09.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 beschlossen. Aufgrund personeller Engpässe und da die Stelleninhaberin, die die Tätigkeit zur Erstellung der Jahresabschlüsse inne hatte aufgrund einer Lehrgangsabwesenheit von ca. einem Jahr nicht im Hause war, konnten seitdem der Kommunalaufsichtsbehörde keine Jahresabschlüsse mehr vorgelegt werden. Hinzukommt, dass die Stelle anschließend insgesamt 1,5 Jahre vakant war.

Ferner können aufgrund der Rückstände die in diesem Jahr beginnenden Meldepflichten zur Statistik „Jahresabschlüsse der doppisch buchenden kommunalen Kernhaushalte und deren doppisch buchenden Extrahaushalte und sonstigen FEU“ für den Jahresabschluss 2025 nicht eingehalten werden.

Nach § 1 Abs. 4 NBKAG dürfen die Haushaltssatzungen für die Jahre 2028 bis 2031 der Kommunalaufsichtsbehörde abweichend von § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erst vorgelegt werden, wenn die Beschlüsse der Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden sind.

Das heißt bei der Vorlage der Haushaltssatzung für das Jahr 2028 müssen die Beschlüsse der Vertretung über den Jahresabschluss 2024 und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gefasst sein. Es könnte daher ab dem Haushaltsjahr 2028 bis zur vollständigen Vorlage der noch ausstehenden Beschlüsse die vorläufige Haushaltsführung drohen.

Das MI hat im Frühjahr 2025 eine Online-Umfrage zum Stand der ausstehenden kommunalen Jahresabschlüsse durchgeführt. Die Ergebnisse haben dabei gezeigt, dass sich u. a. die Regelungen des NBKAG positiv auf die Entwicklung ausgewirkt haben. Daher wird vom MI angeregt von der Regelung nach dem NBKAG verstärkt Gebrauch zu machen.

Im Rahmen eines Gesprächs zur Haushaltsgenehmigung hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Heidekreis ebenfalls angeregt von den Regelungen nach dem NBKAG Gebrauch zu machen.

Um die ausstehenden Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2020 aufholen zu können wird vorgeschlagen von der genannten Möglichkeit nach NBKAG Gebrauch zu machen.

Björn Symank
Samtgemeindebürgermeister